



S a t z u n g

Deutscher Meeresanglerverband e.V.

§ 1

Name, Sitz Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Deutscher Meeresanglerverband e.V.

(nachfolgend DMV genannt)

2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist Mitglied des Deutschen Anglerverband e.V.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg erfolgte unter der Registernummer VR 12714.
4. Der DMV ist politisch und konfessionell neutral. Die Satzung des DMV und die tatsächliche Geschäftsführung halten sich an die Verfassung (Verfassungstreue).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der DMV mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes, des waid- und hegegerechten Meeresangelns und des Sports in Form des Meeresdistanzwurfens (Casting).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes durch Wasserkontrollfahrten und Aufzeichnung entdeckter Schwachstellen an Deichen und Brandungen. Pflege der Strände durch Kontrollbegehungen und erforderliche Reinigung.
In Zusammenarbeit mit den zuständigen Instituten die Feststellung der Arten, des Abwuchses und des Gesundheitszustandes der Fischarten.
 - b) Erstellung von Übungsplätzen, Übung der einzelnen Techniken des Meeresdistanzwurfens, Ausrichtung von Sport- und Übungsveranstaltungen. Schulungen der Verbandsjugend zur Förderung des Umweltbewusstseins und dem schonenden Umgang mit der Natur. Vornehmstes Anliegen des Verbandes ist die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur insbesondere gesunder Meere und damit verbundenen Ökosysteme zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen einer nachhaltigen Angelfischerei.
Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

- c) Die Beratung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Pflege der Meeresküsten unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, des Biotops- und Artenschutzes, der Arterhaltung von Fischarten.
 - d) Die Förderung und Pflege aller Formen des Meeresangeln im Rahmen des Tierschutzgesetzes sowie des Meeresdistanzwerfensportes.
 - e) Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge sowie von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen.
 - f) Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie aller Formen des Angeln/Fischen und sonstiger Veranstaltungen, insbesondere des Meeresdistanzwerfensportes. Eine Teilnahme an internationalen Veranstaltungen der Conferederation de la Peche Sportive und der International Casting Sport Federation wird unterstützt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DMV.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des DMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DMV an die Stadt Hamburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DMV können alle natürlichen und juristischen Personen sowie gemeinnützige Meeresangelvereine werden, die die gültige Satzung des DMV anerkennen.
2. Vereine und Verbände, die nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind oder solche, den die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, erhalten vom DMV keine finanzielle und beratende Unterstützung.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch das geschäftsführende Präsidium bestätigt.
4. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag und durch Beschluss des Präsidiums verliehen werden an Personen, die sich um die Entwicklung des Angeln und der Fischerei im besonderen Maße verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod eines Mitgliedes

- b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit einem eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember
 - c) durch Kündigung der Mitgliedschaft auf Vorstandsbeschluss
7. Ein Mitglied, das im erheblichem Maße der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem DMV oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt, bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem DMV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des Mitglieds. Ein Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an den Ehrenrat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Vereinsrechte des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Widerspruch ist an den Ehrenrat des DMV zu richten. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen der Satzung haben die Mitglieder (außer fördernde Mitglieder) das gleiche Recht auf Unterstützung und Förderung durch den DMV und auf die Nutzung der Einrichtungen des DMV.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, er kann nur bis zum 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den DMV erklärt werden.
 - b) durch Auflösung eines Mitgliedvereins oder einer juristischen Person einberufenen Versammlung bzw. durch Tod einer natürlichen Person.
 - c) durch Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
 - d) durch Kündigung. Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Verbandsinteressen verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der Verbandsorgane nicht befolgt. Als Verstoß gilt auch die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen bzw. das Nichtbefolgen von Zahlungsaufforderungen, sofern dieselben nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der 2. Mahnung erfüllt sind. Die Kündigung ist durch das Präsidium (Präsidenten und Vizepräsidenten oder Präsidenten und dem Kassierer (Schatzmeister) auszusprechen.

- e) durch Ausschluss.
Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Verbandsinteressen verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der Verbandsorgane nicht befolgt. Als Verstoß gilt die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen bzw. das Nichtbefolgen von Zahlungsaufforderungen, sofern dieselben nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der 2. Mahnung erfüllt sind.
- 2. Die Ehrenmitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Verlust der Mitgliedschaft in der zugehörigen Organisation
 - b) durch Tod
 - c) bei fördernden Mitgliedern durch Entlassung.
 - 3. Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Verbandsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag bis spätestens 27. Februar im Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Hauptversammlung

- 1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende ordentliche Hauptversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan, die Wahl und Entlastung des Präsidiums.
- 2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des DMV erfordert oder wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Präsidiums oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen. Eine außerordentliche Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- 3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Hauptversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.
- 5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei: Änderungen der Satzung, und bei Auflösung des DMV. Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 6. Schriftliche Abstimmung der Hauptversammlung (geheime Wahl) ist zulässig und auf Antrag eines ihrer Mitglieder vorgeschrieben.

7. Die Hauptversammlung regelt die Angelegenheiten des DMV, soweit sie nicht durch das Präsidium wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegen der Finanzen
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
8. Die Hauptversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
9. Der Protokollführer verfasst zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll gem. § 58 Nr. 5 BGB und unterschreibt dieses Protokoll mit dem Versammlungsleiter.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der DMV erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft im DMV und ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag.
4. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres (27. Februar eines jeden Kalenderjahres) zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des DMV sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) das Präsidium als ausführendes Organ der Hauptversammlung
2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DMV. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des DMV bindend. Jeder Landesverband hat zwei Stimmrechte. Die Vertreter der Einzelmitglieder haben je angefangene 200

Einzelmitglieder ein Stimmrecht. Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils ein Stimmrecht.

3. Präsidiumsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss der Hauptversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.
4. Es können nicht mehr als zwei Stimmrechte pro Person an einer Abstimmung geltend gemacht werden.

§ 9 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - sowie maximal 3 Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt.
2. Das erweiterte Präsidium bilden die Referenten.
3. Das geschäftsführende Präsidium bildet gemäß § 26 BGB den Vertretungsvorstand. Der Präsident ist gemeinsam mit einem Vizepräsidenten allein vertretungsberechtigt. Präsident und Vizepräsidenten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden und des gesamten Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds können dessen Aufgaben durch ein anderes Präsidiumsmitglied übernommen werden.
Die Stimmenübertragung auf ein anderes Präsidiumsmitglied hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind. Die Vergütung setzt die Hauptversammlung fest.
7. Das Präsidium darf nur zur Zweckerfüllung Darlehen und Kredite aufnehmen.

§ 10 Der Verbandsehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

2. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.
Seine Mitglieder dürfen nicht dem DMV-Präsidium angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a) für Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem DMV
 - b) für Berufungen gegen die Aberkennung verliehener Auszeichnungen und Titel, sowie bei ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen
 - d) für die Erledigung besonderer Einzelaufgaben, die ihm durch Beschluss des Präsidiums übertragen werden. Er kann insbesondere betraut werden
 - mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Präsidiums untereinander, sowie zwischen Mitgliedern des Verwaltungsbeirats untereinander und mit Mitgliedern des Präsidiums
 - mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsbeirats.
3. Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung, die bindend ist für alle Mitglieder des DMV.
4. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, dessen Adresse und Telefonnummer im DMV-Meeresangler-Magazin veröffentlicht wird.
5. Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig. Bei ihrer Arbeit oder bei der Entscheidung eines Streitfalls können ihnen von keinem Verbandsorgan Weisungen erteilt werden.

Sie erfüllen ihre Aufgaben unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 11

Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Beratungen des Präsidiums und über die Hauptversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen und Einladungen des DMV erfolgen über das Meeresangler Magazin oder durch einfachen Brief.

§ 12

Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben können ständige und nicht ständige Ausschüsse berufen werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Präsidiumsmitglied vertreten sein.

2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Präsidiums geregelt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Auflösung des DMV oder Satzungsänderungen können durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung herbeigeführt werden.
2. Über die Auflösung des DMV, Satzungsänderungen oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die außerordentliche Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Präsidiumsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung im Februar 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, den 18.02.2012

Karl Dettmar
(Präsident)

Hans-Jürgen Gläser
(Vizepräsident)

Dr. Dirk Christiansen
(Vizepräsident)

Ralf Deterding
(Vizepräsident)